

315 FAA-98/0-52

München, 11.11.1996

Telefon: 2272 Zimmer: 1411

Flughafen München; Erweiterung Parkfläche P 41

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 14.02.1996 erläßt die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - gemäß § 8 Abs. 1, 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBI I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 86 des Gesetzes vom 19.10.1994 (BGBI I S. 2978), zum Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979, Az. 315 F-98-1, zuletzt geändert durch Änderungsbescheid - Plangenehmigung - vom 09.09.1996, Az. 315 F-98/0-51, folgenden

52. Änderungsbescheid - Plangenehmigung -

A. Verfügender Teil

Der Plan zur Erweiterung der Parkfläche P 41 wird nach Maßgabe folgender Regelung und Nebenbestimmungen genehmigt:

I. Plan

Der Plan I-02c i. d. F. des Planes "Tektur zum Plan I-02c - Erweiterung Vorfeld West Pos. 171/197"

- Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung -

wird durch den Plan "Tektur zum Plan I-02c - Erweiterung Parkfläche (P 41)" geändert.

II. Nebenbestimmungen

- 1. Für den Fall, daß die nördliche Parallelerschließungsstraße zur Hauptzufahrt West geplant bzw. gebaut wird, darf diese die Achsenverlängerung zur bestehenden Auffahrt in südlicher Richtung nicht überschreiten. In diesem Fall müssen vorhandene Parkflächen zugunsten dieser Straße einschließlich einer begleitenden nördlichen Baumreihe (Grünmarkierung) i. S. der Darstellung auf S. 9 der Grünplan GmbH vom Juli 1996 zurückgebaut werden.
- 2. Am Südrand des Parkplatzes ist eine Baumpflanzung vorzunehmen, die im Falle der unter Ziffer 1. beschriebenen Achsenverlängerung als straßenbegleitende südliche Baumpflanzung weitergeführt werden kann.

- Die Durchgrünung der zu erweiternden Parkfläche hat sich der Durchgrünung der vorhandenen Parkfläche anzupassen.
- Die Grünplanung erfolgt im Einvernehmen mit der Regierung von Oberbayern.
- 5. Die Fertigstellung der Anlage ist dem Wasserwirtschaftsamt Freising anzuzeigen.

III. Kosten

Die Kosten dieses Verfahrens hat die FMG zu tragen. Die Gebühr wird auf 1 500 DM festgesetzt. Auslagen sind keine angefallen.

B. Sachverhalt

I. Grundlage

Die Genehmigung betrifft die Anlage und den Betrieb der Erweiterung des Parkplatzes P 41, der sich innerhalb des planfestgestellten Flughafengeländes südlich der Nordallee zwischen der westlichen Flughafengrenze und der Verbindungsstraße Fracht- und Wartungsbereich zur Nordalle befindet. Diese Parkfläche dient als (Langzeit-) Parkplatz für Urlauber für die Zeit der Urlaubsdauer.

Mit ihrem Änderungsplan verfolgt die FMG das Ziel, die Parkfläche mit der derzeit bestehenden Kapazität von ca. 1 200 Stellplätzen nach Süden zu erweitern.

II. Antrag

Mit Schreiben vom 14.02.1996 hat die FMG beantragt, im Wege der Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1, 2 LuftVG den Plan der baulichen Anlagen und der Grünordnung nach Maßgabe des Änderungsplanes zur Erweiterung der Parkfläche P 41 zu ändern und hierdurch die Anlage und den Betrieb der Erweiterung des Parkplatzes zuzulassen.

Am 13.03.1996 hat die FMG die Zulassung beantragt, bereits vor Erteilung der Plangenehmigung mit der Errichtung und dem Betrieb des zur Plangenehmigung beantragten Vorhabens (mit sofortiger Wirkung) beginnen zu können.

Mit Schreiben vom 25.10.1996 hat die FMG einen - von uns erbetenen - mit einer Roteintragung ergänzten Änderungsplan zur Erweiterung der Parkfläche P 41 vorgelegt. Der Plan wird mit dieser Entscheidung genehmigt.

III. Begründung des Antrages

1. Zur Begründung des Antrages verweist die FMG auf die Erforderlichkeit des Vorhabens.

Mit dem Parkplatz P 41 werden den Urlaubern adäquadte Parkflächen mit naher S-Bahn- und Busanbindung zur Verfügung gestellt und zugleich die terminalnahen Parkflächen vom Langzeitparken entlastet.

Die Kapazität der bereits bestehenden Parkflächen sei zu Ferienzeiten bereits erschöpft. Zugleich werde angesichts der anhaltenden erheblichen Zunahme des Passagieraufkommens die Nachfrage im Bereich des Langzeitparkens weiter steigen, so daß im Jahre 1996 die Parkflächenerweiterung zwingend erforderlich sei.

Auf vorhandene andere Parkplätze (z. B. P 45 oder P 51) könne nicht zurückgegriffen werden, da diese anderen Verkehrssegmenten, z. B. den Mitarbeitern der FMG oder den Besuchern des Besucherparkes dienten. Außerdem entspreche eine Aufteilung des Langzeitparkens auf verschiedene Standorte im Flughafenbereich nicht dem Wunsch der Nutzer nach einfacher und eindeutiger Orientierung.

Die Erweiterungsfläche befinde sich im Eigentum der FMG. Sie könne über die vorhandenen Zufahrten von der Nordallee zum bestehenden Parkplatz P 41 erschlossen werden.

2. Mit der beabsichtigten Erweiterung des Parkplatzes P 41 am vorgesehenen Standort seien Auswirkungen auf öffentliche oder sonstige Belange nicht verbunden. Das gesamte anfallende Oberflächenwasser werde natürlich versickern. Die vorgesehene Grünordnung orientiere sich an den Grünordndungsvorgaben, wie sie bereits für die Parkplätze P 41 und P 45 nach Maßgabe der Festsetzungen des Plans der baulichen Anlagen bestehen.

IV. Antragsunterlagen

Dem Antrag der FMG waren als Anlagen der Plan "Tektur zum Plan I-02c - Erweiterung Parkfläche (P 41)", ein Ausschnittplan des Flughafens München sowie eine Statistik über die Belegung des Parkplatzes P 41 seit 01.03.1994 beigefügt.

Zu einem späteren Zeitpunkt wurde die von uns angeforderte "Studie über die geordnete städtebauliche Entwicklung des Westbereiches des Flughafen München unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Schaffung von zusätzlicher Kapazität für Urlauberparkplätze" der Grünplan GmbH vom Juli 1996 vorgelegt, die die FMG in Auftrag gegeben hatte.

V. Verfahren

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens wurden von folgenden Gebietskörperschaften und Behörden Stellungnahmen eingeholt:

- Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

- Landratsamt Freising

Stadt Freising

- Wasserwirtschaftsamt Freising

- Polizeidirektion Flughafen München

 Sachgebiet 831 (Fachfragen des Naturschutzes, Flächenschutz und Eingriffs maßnahmen) der Regierung von Oberbayern

Von Seiten des Sachgebietes 831 wird darauf hingewiesen, daß in keiner Bauphase die westlichen Verlängerungen der äußeren Achsen der Auffahrtsrampen zur Hauptzufahrt am Knoten West 1, d. h. insbesondere nicht über die nördliche Achsenverlängerung nach Süden überbaut werden dürften. Der südliche Teil der geplanten Erweiterung des P 41 liege in der die Hauptzufahrt West tragenden Grünzone. Neben der Auflösung biologisch wirksamer Grünflächen würde die Erweiterung des P 41 über eine in Achsenverlängerung verlaufende Parallelerschließungsstraße hinaus eine Einengung der zum Grundkonzept des Flughafens gehörenden Grünzone bedeuten.

Die Polizeidirektion Flughafen München regt unter Bezugnahme auf Erfahrungen im Jahre 1995 und den von der FMG prognostizierten weiteren Anstieg der Fluggastzahlen an, den Parkplatz soweit als möglich in Richtung Süden (Zentralallee) zu erweitern.

C. Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 1 Ziffer 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

II. Erforderliches fachliches Verfahren

Die beantragte Änderung wird im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 8 Abs. 2 LuftVG behandelt.

1. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 LuftVG bedürfen Änderungen bei Flughäfen einer Planfeststellung nach § 10 LuftVG.

Der zu erweiternde Parkplatz soll Kraftfahrzeuge von Flughafennutzern während ihres Urlaubes aufnehmen. Damit umfaßt die Änderungsplanung eine Flughafenanlage, d. h. eine solche Anlage, die im Flughafengelände gelegen und der Zweckbestimmung des Flughafens zumindest dienlich ist.

2. Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 LuftVG).

Die maßgebliche Fläche befindet sich im Eigentum der FMG. Zugleich befindet sich die zu erweiternde Parkfläche innerhalb des planfestgestellten und somit nicht mehr der kommunalen Planung unterliegenden Flughafengeländes (§ 38 Baugesetzbuch - BauGB -).

Im Umfang der genehmigten Änderungsplanung konnte mit den Trägern öffentlicher Belange Einvernehmen erzielt werden.

- 3. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung nach § 9 Abs. 1 LuftVG; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung (§ 8 Abs. 2 Satz 2 LuftVG).
- 4. Der Antrag der FMG vom 13.03.1996 auf Zulassung des vorzeitigen Beginns hat sich durch diese Plangenehmigung erledigt.

III. Materielle Würdigung

Auf die Plangenehmigung finden die allgemeinen Grundsätze des Fachplanungsrechts Anwendung. Sie bedarf daher auch der Abwägung.

1. Planrechtfertigung

Das Konzept der FMG, das überwiegend von Urlaubern in Anspruch genommene Langzeitparken durch Erweiterung des Parkplatzes P 41 zu bewältigen, ist schlüssig und nachvollziehbar. Zwar befindet sich der Parkplatz nicht in unmittelbarer Nähe zum Abfertigungsbereich, der Passagier erreicht diesen jedoch ohne großen Aufwand mittels der nahe am Parkplatz zur Verfügung stehenden Haltepunkte von regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln. Zugleich wird das Bedürfnis vieler Nutzer nach im Verhältnis zum terminalnahen Parken preisgünstigeren Abstellmöglichkeiten abgedeckt.

Auch soweit angestrebt wird, aus Gründen der Orientierung die Parkströme des Verkehrssegmentes Ferientouristik auf wenige größere und als solche konkret definierte Langzeitparkplätze zu kanalisieren, ist das Konzept der FMG schlüssig und nachvollziehbar.

Angesichts der bisherigen Kapazitätsengpässe an monatlichen Spitzentagen und des künftig zu erwartenden steigenden Passagieraufkommens ist es auch erforderlich, die vorhandene Anzahl von Stellplätzen zu vergrößern. Allerdings wird im Rahmen der Abwägung die Erweiterung nach Süden begrenzt (s. Roteintrag).

2. Abwägung

Bei der Abwägung der von der Änderungsplanung berührten Belange unterund gegeneinander waren insbesondere Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaues zu berücksichtigen.

Der wasserdurchlässige Belag der Flächen wirft aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Probleme auf.

Die südliche Erweiterung des P 41 betrifft eine Fläche, die im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung als Fläche für landwirtschaftliche bzw. paralandwirtschaftliche Zwischennutzung unter Zulässigkeit von Verkehrsflächen ausgewiesen ist. Durch die Maßnahme werden biologisch wirksame Grünflächen aufgelöst.

Zugleich ist die städtebaulich relevante westliche Hauptzufahrt betroffen, die sowohl in ihrer gestalterischen Wirkung als auch in der durch sie hergestellten Sichtbeziehungen zu den Funktionsbereichen (nördliches und südliches Bebauungsband) und zu dem Erschließungssystem Bedeutung hat.

Die vorliegende Studie der Grünplan GmbH liefert ein überzeugendes Konzept über die weitere städtebauliche Entwicklung des Westbereiches des Flughafen München unter Beibehaltung der breit gestalteten Hauptzufahrt bis zur Linie von möglichen künftigen Paralellerschließungsstraßen in westlicher Achsenverlängerung der Auf-/Abfahrtsrampen zur Hauptzufahrt am westlichen Knoten. Um - jedenfalls zum jetzigen Entwicklungsstand des westlichen Bereiches des Flughafens - diese positive Ordnung des Westbereiches aufrechtzuerhalten, wird die geplante Erweiterung des P 41 nach Süden nur bis zu der bezeichneten Achsenverlängerung zugelassen.

Diese Entscheidung berücksichtigt auch ausreichend die Belange der FMG. Die Studie weist selbst auf zumutbare Möglichkeiten zur Schaffung weiterer Parkplatzkapazitäten hin.

Mittels der verfügten Nebenbestimmungen wird die Berücksichtigung der naturschutzfachlichen, landschaftspflegerischen und städtebaulichen Belange gesichert.

In dem bezeichneten Umfang war die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 2, Abs. 1 LuftVG somit zu erteilen.

D. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Ziffer V. Nr. 7a des Gebührenverzeichnisses hierzu. Auslagen sind in diesem Verfahren keine angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erheben, In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I. A.

Ehinger

Regierungsrat